

Kommentar zu: Urteil: [4A_462/2009](#) vom 16. März 2010, publiziert als [BGE 136 III 322](#)

Sachgebiet: Gesellschaftsrecht

Gericht: Bundesgericht

Spruchkörper: I. zivilrechtliche Abteilung

dRSK-Rechtsgebiet: Vertragsrecht

[De](#) | [Fr](#) | [It](#) |

Aktienrechtliche Verantwortlichkeit: Vergütung an Organe, Konkursverschleppung, Verjährungsbeginn

Autor / Autorin

Corinne Zellweger-Gutknecht



Redaktor / Redaktorin

Christoph Brunner



Der Entscheid äussert sich gleich zu mehreren Aspekten der aktienrechtlichen Verantwortlichkeitsklage: Erstens verjähren die Ansprüche aus Art. 752 ff. OR, sobald der Geschädigte u.a. hinreichende Kenntnis vom Schaden hat, was meist nicht schon mit der Forderungsanmeldung zutrifft, sondern erst, wenn Kollokationsplan und Inventar zur Einsicht aufliegen. Zweitens ermittelt sich der Fortführungsschaden wegen Konkursverschleppung (Art. 754 f. OR) einzig anhand von Liquidationswerten. Drittens verletzt ein Organ die Treuepflicht gemäss Art. 717 Abs. 1 OR, wenn es nicht einschreitet, obwohl es weiss, dass seine Bezüge die Gesellschaft schädigen, selbst wenn es bei der betreffenden Abstimmung in den Ausstand tritt. In dieser Hinsicht ist das Urteil auch von aktuellem Interesse angesichts der laufenden Diskussion um Vergütungen zu Gunsten von Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitgliedern.

Zusammenfassung des Urteils

[Rz 1] Am 6. Oktober 1994 fällt die Y AG in Konkurs. Das Inventar wird am 25. April 1995 aufgelegt, der Kollokationsplan folgt am 12. Januar 1996. Zwei Konkursgläubigerinnen (eine bedeutende Aktionärin sowie deren Muttergesellschaft), werden mit mehreren Millionen Franken kolloziert. Am 1. März 1999 lassen sich beide Gläubigerinnen gestützt auf Art. 260 SchKG die Befugnis übertragen, Ansprüche gegen die Organe der Konkursitin – insbesondere aus Verantwortlichkeit – geltend zu machen.

[Rz 2] Am 18. Mai 2000 klagen die beiden Gläubigerinnen gegen zwei Verwaltungsräte und gegen die Revisionsstelle wegen Konkursverschleppung (Art. 754 f. OR) auf Zahlung von rund CHF 21 Mio. nebst Zins unter solidarischer Haftung sowie gegen mehrere Verwaltungsräte wegen unrechtmässiger Bezüge in der Höhe von über CHF 1 Mio. (Art. 754 OR): Ein Verwaltungsrat hatte seine Gesellschaftsanteile dem Verwaltungsratspräsidenten verkauft. Allerdings bezahlte nicht der Käufer den Preis, sondern die Gesellschaft, indem diese dem Verkäufer erhebliche Zahlungen ausrichtete, ohne dafür Gegenleistungen erhalten zu haben.

[Rz 3] Die **Verjährung** der Ansprüche auf Schadenersatz gegen die nach den Art. 752 ff. OR verantwortlichen

Personen setzt gemäss Art. 760 Abs. 1 OR in *fünf Jahren* seit dem Tage ein, an dem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, jedenfalls aber mit Ablauf von *zehn Jahren*, vom Tage der schädigenden Handlung an gerechnet. Hinreichend ist diese Kenntnis für die aktienrechtliche Verantwortlichkeitsklage aus mittelbarer Schädigung regelmässig, wenn der *Kollokationsplan und das Inventar zur Einsicht aufgelegt* worden sind. Besondere Umstände können diesen Zeitpunkt zwar vorverlegen. Jedenfalls aber setzt die relative Verjährung für Verantwortlichkeitsansprüche der Gesamtheit der Gläubiger *nie* ein, *bevor* nicht über die Gesellschaft der *Konkurs eröffnet* wurde, da die entsprechende Forderung zuvor gar nicht einklagbar ist (E. 4.4 m.w.H).

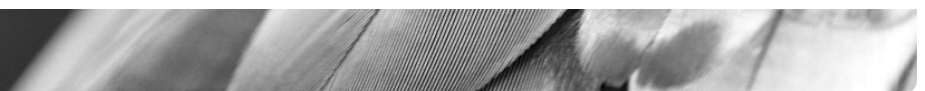
[Rz 4] Darüber hinaus ist es den Beklagten laut Bundesgericht sowieso verwehrt, sich auf Verjährung zu berufen, weil die Gesellschaft selber bereits früher Kenntnis von den massgeblichen Tatsachen hatte. Denn die zur Verantwortung gezogenen Organe sollen nicht von ihrer eigenen Untätigkeit profitieren können. Diese *Einredebeschränkung* erfasst generell alle Einreden, welche den prozessstandschaftlich klagenden Gläubigern gegenüber nicht gerechtfertigt wären (E. 4.5 und 4.6).

[Rz 5] Der sogenannte **Fortführungsschaden** zufolge Konkursverschleppung ist einzig gestützt auf *Liquidationswerte* zu ermitteln. Denn sowohl im Zeitpunkt, in dem der Geschäftsbetrieb eingestellt wird, wie in jenem (hypothetischen) Stadium, in dem er hätte eingestellt werden müssen, hat der Fortführungswert seine Bedeutung verloren (E. 3.2). Beruht zudem der Fortführungsschaden auf einem hypothetischen Element, muss er ohnehin geschätzt werden. Daher ist *Art. 42 Abs. 2 OR von Amtes wegen* anzuwenden, ungeachtet dessen, ob und zu welcher Schadensposition sich ein Geschädigter darauf beruft (E. 3.4.5).

[Rz 6] Mit Blick auf die Verantwortlichkeitsansprüche selber wird der Aktienverkauf als Simulationsgeschäft taxiert. Die eigentliche **Treuwidrigkeit** ergibt sich aus der Belastung der Gesellschaft mit einer Forderung ohne Gegenleistung, wodurch die Gesellschaft geschädigt worden ist. Während in casu aber die übrigen Verwaltungsräte verurteilt werden, weil sie dieser Abmachung zugestimmt haben, spricht die Vorinstanz den Verkäufer und vormaligen Verwaltungsrat frei: Für *eigene Bezüge* könne eine Verantwortlichkeit bei Mitgliedern des Verwaltungsrat nur gegeben sein, wenn sie *Ausstandsregeln* verletzt hätten, was hier nicht behauptet worden sei. Diese Rechtsauffassung bezeichnet das Bundesgericht aus folgendem Grund als unhaltbar:

[Rz 7] «Nach Art. 717 Abs. 1 OR müssen die Mitglieder des Verwaltungsrats ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt erfüllen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen wahren. Diese Treuepflicht charakterisiert sich als Interessenwahrungspflicht und gebietet, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats ihr Verhalten am Geschäftsinteresse ausrichten und eigene Interessen gegebenenfalls zurückstellen, wobei ein strenger Massstab anzulegen ist» (zit. E. 6.3). Droht ein Interessenkonflikt, sind geeignete Massnahmen zu treffen, damit die Interessen der Gesellschaft gebührend berücksichtigt werden. Indes genügt es nicht, als Verwaltungsratsmitglied in den *Ausstand* zu treten, wenn über Verträge zwischen diesem oder einer ihm nahe stehenden Person und der Gesellschaft abgestimmt wird. Weiss das Organ um die Treuwidrigkeit (insbesondere um den die Gesellschaft schädigenden Charakter des Geschäfts) und *schreitet es dennoch nicht ein*, verhält es sich «auf gleiche Weise treuwidrig wie die anderen am Geschäft beteiligten Mitglieder der Verwaltung», die dem Geschäft zugestimmt haben, selbst wenn es sich beim eigentlichen Abschluss des (Schein-)Geschäfts in den Ausstand begibt (zit. E. 6.3).

Zitiervorschlag: Corinne Zellweger-Gutknecht, Aktienrechtliche Verantwortlichkeit: Vergütung an Organe, Konkursverschleppung, Verjährungsbeginn, in: dRSK, publiziert am 22. Juli 2010



Weblaw AG | Schwarztorstrasse 22 | 3007 Bern

T +41 31 380 57 77 info@weblaw.ch

